



Dr. Franziska Giffey

Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT	Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11018 Berlin
TEL	+49 (0)30 20655-0
FAX	+49 (0)30 20655-4100
E-MAIL	mb@bmfjsf.bund.de
INTERNET	www.bmfjsf.de
ORT, DATUM	Berlin, im November 2019

Ihre Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ab 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich Willkommen in der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Ich freue mich sehr, dass Sie mit Ihrem Projekt für eine Förderung ausgewählt wurden und heute Ihren Zuwendungsbescheid erhalten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert über „Demokratie leben!“ seit 2015 das zivilgesellschaftliche Engagement für unsere Demokratie, für Vielfalt und gegen jede Form von Extremismus.

Mit Ihrer Arbeit stärken Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen das friedliche Miteinander und den Zusammenhalt in Deutschland. Hierfür danke ich Ihnen. Ich freue mich darauf, gemeinsam mit Ihnen in den nächsten Jahren für die Werte unseres Grundgesetzes, für Freiheit und eine vielfältige Gesellschaft zu arbeiten – und Demokratie zu leben!

Für Ihre Arbeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 304, „Demokratie leben!, Schleife“
Spremlberger Str. 31, 02959 Schleife

— **Willkommen in der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“**

Liebe Programmpartner*innen,

wir freuen uns Sie in der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ begrüßen zu dürfen. Anbei erhalten Sie Ihren Zuwendungsbescheid sowie beigefügte Merkblätter, die verbindliche Regelungen enthalten. Sollten Sie Bundesmittel weiterleiten, geben Sie die Merkblätter bitte auch an Ihre Letztempfänger*innen (Zuwendungsempfänger*innen/Vertragspartner*innen) weiter.

Die Regiestelle „Demokratie leben!“ an den Standorten Berlin und Schleife (Sachsen) unterstützt Sie bei allen Angelegenheiten rund um die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“. An beiden Standorten sind Ihnen konkrete Ansprechpersonen zugeordnet. Die administrative und inhaltliche Begleitung übernimmt die Ihnen zugeordnete Ansprechperson in Schleife, welche Ihnen für Rückfragen zum Verfahren, Ihrem Zuwendungsbescheid o.ä. zur Verfügung steht. Für die Öffentlichkeitsarbeit Ihres Projektes, insbesondere die Freigabe von Ihren Publikationen, welche durch Bundesmittel gefördert werden, steht Ihnen Ihre Ansprechperson am Standort Berlin zur Verfügung. Die für Sie zuständigen Ansprechpersonen werden sich Ihnen in Kürze vorstellen.

— Wir freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit mit Ihnen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

Mit freundlichen Grüßen

Tom Lehnert

Regiestelle "Demokratie leben!"
Referatsleiter 304, Schleife

Malina Gizdova

Regiestelle "Demokratie leben!"
Referatsleiterin 305, Berlin





Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben



Demokratie
leben!

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
Referat 304, „Demokratie leben!, Schleife“
Spremlberger Str. 31, 02959 Schleife

Hansestadt Lüneburg
Frau Angela Lütjohann
Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Referat 304
Demokratie leben!, Schleife

AUSKUNFT ERTEILT
Annika Raithel

HAUSANSCHRIFT
Spremlberger Str. 31
02959 Schleife

TEL 035773 / 73 99 - 142
FAX 035773 / 73 99 - 129
annika.raithel@bafza.bund.de
www.demokratie-leben.de

Zuwendung aus dem Bundeshaushalt Kapitel 1702, Titel 68404, Haushaltsjahr 2020

Anlagen zum Zuwendungsbescheid:

- Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) – in der jeweils geltenden Fassung
- Grundsätze der Förderung im Bereich Handlungsbereich Kommune
- Verbindlich erklärter Finanzierungsplan in der geprüften und ggf. durch das BAFzA geänderten Fassung vom: 07.10.2019
- Vordruck Empfangsbestätigung (zur Rücksendung)
- Vordruck Rechtsbehelfsverzicht, Einräumung Nutzungsrechte und Einwilligungserklärung Datenschutz (zur Rücksendung)
- Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid im Rahmen der Bundesprogramme zur Extremismusprävention
- Schreiben zur Bankverbindung und zum Kassenzusatz („wird gesondert übermittelt“)
- folgende Merkblätter:
 - Zuwendungsfähige Ausgaben
 - Weiterleitung der Zuwendung
 - Vergabe von Leistungen bei Zuwendungen unter 100.000,00 €
 - Öffentlichkeitsarbeit



- Reisekosten
- Verwendungsnachweis

Zuwendungsbescheid

Schleife, 02.12.2019

Zuwendungsempfänger*in:	Hansestadt Lüneburg
Projektnummer:	15M 01K
Projekt:	Partnerschaft für Demokratie in Lüneburg
Ihr Antrag vom:	07.10.2019
geplante Projektlaufzeit:	vom 01.01.2020 bis 31.12.2024
Bewilligungszeitraum:	vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Sehr geehrte Frau Lütjohann,

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe

von bis zu 85.500,00 €
(in Worten: fünfundachtzigtausendfünfhundert Euro)

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung für den oben genannten Bewilligungszeitraum gewährt. Die Zuwendung aus dem Bundeshaushalt entspricht höchstens 90,0000 % v.H. der Gesamtausgaben.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur nach den Bestimmungen der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ und den Grundsätzen der Förderung im Handlungsbereich Kommune sowie entsprechend Ihres Antrages und dem beigefügten Finanzierungsplan für die Deckung der Ausgaben Ihres Projektes Partnerschaft für Demokratie in Lüneburg verwendet werden.

Neben der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ und den Grundsätzen der Förderung im Handlungsbereich Kommune sind die im Folgenden aufgeführten Anlagen und Merkblätter in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls verbindliche Bestandteile des Zuwendungsbescheides:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk),
- verbindlich erklärter Finanzierungsplan in der geprüften und ggf. durch das BAFzA geänderten Fassung vom: 07.10.2019,
- Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid im Rahmen der Bundesprogramme zur Extremismusprävention sowie
- folgende Merkblätter:
 - Zuwendungsfähige Ausgaben,
 - Weiterleitung der Zuwendung,



- Vergabe von Leistungen bei Zuwendungen unter 100.000,00 €
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Reisekosten,
- Verwendungsnachweis.

Die im Finanzierungsplan geltend gemachten Ausgaben in Höhe von 396.000,00 € werden nicht anerkannt. Aufgrund des fehlenden Nachweises zur Einbringung der Kofinanzierung über den gesamten, von Ihnen beantragten Förderzeitraum, kann Ihr Antrag nur für das Förderjahr 2020 bewilligt werden. Für den von Ihnen beantragten Förderzeitraum 2021–2024 wird Ihr Antrag aufgrund der Nichterfüllung einer Fördervoraussetzung, hier: Sicherung der Gesamtfinanzierung, abgelehnt. Sofern Sie für diesen Zeitraum zu einem späteren Zeitpunkt die gesicherte Gesamtfinanzierung nachweisen können, ist Ihrerseits ein gesonderter Antrag – entsprechend Nr. 4.2 der Grundsätze der Förderung zum Handlungsbereich Kommune - zu stellen.

Den von Ihnen vorgelegten Finanzierungsplan vom 07.10.2019 erkläre ich in der geprüften und durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) geänderten Fassung für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt demnach bis zu 95.000,00 €

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten, der Einräumung der Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen zustimmen (s. Anlage) und die Voraussetzungen nach Nr. 1.3 AN-Best-Gk vorliegen.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) mit folgenden Ergänzungen bzw. Abweichungen:

1. Abweichend vom Regelfall gilt für die Auszahlung der Zuwendung das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk. Die Frist für die alsbaldige Verwendung beträgt sechs Wochen (vgl. § 49a Abs. 4 S. 1 VwVfG i.V.m. Nr. 8.5 ANBest-Gk).
2. In Ergänzung zu Nr. 4 ANBest-Gk sind alle im Bewilligungszeitraum angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungspreis ab 800,00 € zzgl. MwSt. (Nettopreis) einzeln in der Inventarisierungsliste im Förderportal zu erfassen. Die Übersicht ist dem BAFzA im Rahmen des Verwendungsnachweises auch einzureichen, wenn keine Investitionen getätigt worden sind.
Darüber hinaus gilt, dass Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks im Gesamtförderzeitraum mit Bundesmitteln erworben oder hergestellt werden, ausschließlich für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sind. Die mit der Zuwendung erworbenen Gegenstände bleiben für die Gesamtdauer des Projektes an den Zuwendungszweck gebunden. Gegenstände, die aufgrund eines Werts von über 800,00 € (netto, ohne MwSt.) der Inventarisierungspflicht unterliegen, sind nach Ablauf des Gesamtförderzeitraums am Markt zu veräußern. Der Verkaufserlös ist an den Bund zurückzuzahlen. Besteht Ihrerseits Interesse daran, den Gegenstand zu behalten, so ist dem Bund der Restwert zu erstatten. Die Pflicht zur Veräußerung und Erstattung gilt nicht, wenn der Restwert des beschafften Gegenstands zum Zeitpunkt des Projektendes nach Abzug der in den Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare



Anlagegüter (AfA-Tabellen) festgelegten Abschreibungssätze unter 800,00 € (netto, ohne MwSt.) liegt oder die Verwendung des Gegenstands in einem Anschlussvorhaben erfolgt und schriftlich nachgewiesen wird. Der Verwendung in einem Anschlussvorhaben steht es gleich, wenn Sie den Gegenstand nach Zustimmung des BAFzA für ein anderes Vorhaben verwenden oder zur Verfügung stellen. Die Veräußerung, die Auskehrung des Verkaufserlöses, die Erstattung des Restwerts bzw. der Nachweis über die Weiterverwendung im Rahmen eines Anschlussvorhabens haben innerhalb der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises zu erfolgen und sind in diesem entsprechend auszuweisen.

3. In Ergänzung zu Nr. 6 ANBest-Gk ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegliste beizufügen. In dieser sind alle Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzuführen. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger*in/Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Näheres regelt das Merkblatt Verwendungsnachweise.
4. Insofern bei Auftragsvergaben kein Landesrecht zur Anwendung kommt, gelten, in Ergänzung zur ANBest-GK, bei einer Zuwendung unter 100.000,00 €, die im „Merkblatt Vergabe von Leistungen (Zuwendungen bis 100.000,00 €)“ genannten Vorgaben.]

Darüber hinaus gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

1. Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
2. Der beantragten und im Finanzierungsplan dargestellten Weiterleitung der Zuwendung stimme ich zu. Demnach können Sie die Zuwendung bis zu einer Höhe von 94.000,00 € an Dritte (Letztempfänger*innen) weiterleiten. Zur Durchführung der Weiterleitung beachten Sie bitte das beigefügte Merkblatt zur Weiterleitung der Zuwendung.
3. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
4. Sie sind verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung des/der Urheber*in übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und Ihrerseits das BMFSFJ und das BAFzA sowie weitere, durch das BAFzA oder BMFSFJ Beauftragte von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen. Sie müssen die Dritten verpflichten, dem BMFSFJ und dem BAFzA die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts (§ 12 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte - UrhG.) unentgeltlich zu gestatten und das Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache mit dem BAFzA selbst auszuüben oder durch andere Personen ausüben zu lassen. Sie können die Einräumung dadurch vollziehen, indem Sie die beigefügte Einräumung der Nutzungsrechte



an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen rechtsverbindlich unterzeichnet zurücksenden. Sie verpflichten sich, den Zeitpunkt, in dem Sie von Ihrem Nutzungsrecht Gebrauch machen wollen, mit dem BMFSFJ und dem BAFzA zu vereinbaren.

5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umsetzung konsequent zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz hingewiesen. Im Fall der Weiterleitung der Zuwendung an Dritte sind Sie dazu verpflichtet, diese verbindlichen Vorgaben auch Ihren Letztempfänger*innen gegenüber aufzuerlegen.
6. Sofern Sie überwiegend vom Bund finanziert werden, sind Sie als öffentliche Stelle des Bundes gemäß § 12 S. 1 Nr. 2 lit. a des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) anzusehen und somit gemäß § 12a Abs. 1 BGG verpflichtet, Ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei zu gestalten, soweit Sie nicht gemäß § 12a Abs. 6 BGG ausnahmsweise davon absehen können. Eine überwiegende Finanzierung durch den Bund wird gemäß § 12 S. 2 BGG angenommen, wenn der Bund mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel aufbringt. Zudem sind Sie verpflichtet, innerhalb der in § 12b Abs. 3 BGG genannten Fristen eine Erklärung zur Barrierefreiheit zu veröffentlichen. Beachten Sie bitte auch die diesbezüglichen Ausführungen im Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit.
7. Zu Zwecken der Sicherung der Berichterstattung, der Evaluation und der Erfolgskontrolle sind Sie verpflichtet, mit dem BMFSFJ, dem BAFzA und den mit der Wissenschaftlichen Begleitung und der Programmevaluation beauftragten Dritten zusammenzuarbeiten.

Darüber hinaus verpflichten Sie sich zur Teilnahme an den durch das BMFSFJ bzw. das BAFzA angebotenen Veranstaltungen zum Fachaustausch und Wissenstransfer.

8. Das BAFzA behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor.
9. Weitere Auflagen:
Gegenüber der Bewilligungsbehörde BAFzA sind der Nachweis über die Einbringung kommunaler Eigenmittel sowie eine aktualisierte Finanzierungsübersicht unter Ausweisung der weitergeleiteten Fördermittel des Aktions-/Initiativfonds bis zur 1. Mittelanforderung zu erbringen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 304 „Demokratie leben!, Spremberger Straße 31, 02959 Schleife, erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Tom Lehnert
Referatsleiter

Referat 304, Demokratie leben!, Schleife
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

